

Antrag

der Fraktion der SPD

Thema **Umsetzung Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert

- I. zu berichten, wie sie in den nächsten Jahren Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Sachsen umsetzen will, insbesondere wie sie
 1. den wohnortnahen Zugang zu integrativen und perspektivisch inklusiven Bildungsangeboten für alle sichern will,
 2. die Schulen unterstützen will, die entsprechenden Bildungsangebote vorzuhalten und dabei die individuelle Förderung zu garantieren,
 3. die heutige Praxis der Beschulung in Förderschulen verändern und die vorhandenen Hürden für Integration abbauen will,
 4. die Lehrerbildung auf ein inklusives Schulsystem ausrichten will;
- II. schnellstmöglich die Bedingungen dafür zu schaffen, dass
 1. eine lernzieldifferente Integration auch in der Sekundarstufe möglich ist,
 2. das Recht auf integrative Bildung Vorrang vor dem Besuch einer Förderschule erhält,
 3. den integrierenden Schulen die gleichen Ressourcen je integriertem jungem Menschen zufließen wie heute den Förderschulen.

Begründung:

Deutschland gehörte 2007 zu den Erstunterzeichnern dieses Abkommens und hat es mit einem entsprechenden Zustimmungsgesetz zum 01. 01. 2009 ratifiziert. Nach Hinterlegung der entsprechenden Dokumente bei den Vereinten Nationen gilt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen seit 26. 03. 2009 für Deutschland und damit auch Sachsen. In Artikel 24 orientiert die Konvention zur Wahrung des Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung



Martin Dulig
und Fraktion

Dresden, den 10. Dezember 2009

Eingegangen am: 11. DEZ. 2009

Ausgegeben am: 14. DEZ. 2009

ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit auf „an inclusive education system at all levels“. Auch wenn in der zwischen den deutschsprachigen Staaten abgestimmten Übersetzung „inclusive“ mit „integrativ“ (wie auch teilweise „education“ engführend mit „Unterricht“) übersetzt wurde, gilt der englische Originaltext in seiner Intention. Diese ist im Kontext der gesamten Konvention nicht auf die sofortige Überführung der Schulsysteme der Staaten in ein inklusives gerichtet, wohl aber auf Anstrengungen in diese Richtung. Dazu gehört der Umbau der Schulsysteme in eine Richtung, in welcher nicht die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer vermeintlichen oder diagnostizierten Besonderheiten speziellen Einrichtungen zugewiesen werden, sondern sich die Einrichtungen dieser Vielfalt und individuellen Besonderheiten annehmen. Dazu sind aus Sicht des Antragstellers die Schulen sehr viel stärker in die Lage zu versetzen, konstruktiv mit Vielfalt umzugehen, was letztlich auf einen Wandel in der Lernkultur mit allen Konsequenzen hinaus läuft. Um diese Prozesse nachhaltig anzuschieben, muss aus Sicht des Antragstellers die Praxis der Integration grundlegend verändert werden. So müsste in Zukunft die Begründungspflicht bei der Schulbehörde liegen, wenn eine Integration nicht möglich ist und eine Einweisung in die Förderschule erfolgt. Zugleich müssen die Bedingungen bei Integration grundlegend verbessert werden. Es darf nicht länger sein, dass ein Kind mit dem gleichen Förderbedarf bei Integration nur einen Bruchteil der Ressourcen nutzen kann, den es an einer Förderschule zur Verfügung hätte. Gänzlich dem Geist der UN-Konvention widerspricht die Praxis, lernzieldifferente Integration in der Sekundarstufe per se zu verweigern.

Der Antrag soll dem Landtag einen Überblick über die geplanten Maßnahmen und Zeithorizonte bei der Verwirklichung des im Freistaat seit 26. 03. 2009 geltenden Rechts auf Grundlage der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Artikel 24 verschaffen auf dessen Grundlagen er künftige Entscheidungen treffen kann.